



*Was machen wir
eigentlich, wenn...*

**EIN KLEINER
RECHTLICHER LEITFADEN
FÜR UNSERE AKTIONEN**

Auch dieses Projekt
wurde gefördert
durch die



Stiftung
Pfadfinder

INHALTSVERZEICHNIS

PfadfinderInnenregeln	Seite 4
Vorwort	Seite 5
Aufsichtspflicht	Seite 6
Disziplin & Verhalten	Seite 8
Stopp Regel	Seite 10
Fahren	Seite 11
Nikotin	Seite 12
Alkohol	Seite 14
Illegale Drogen	Seite 16
Medikamentenvergabe	Seite 17
Diebstahl	Seite 18
Gewalt	Seite 19
Sexuelle Handlungen	Seite 20
Sexualisierte Gewalt	Seite 21
Notfall	Seite 28
Extremsituationen	Seite 30
Weiterführende Literatur	Seite 31

DIE REGELN DER PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER

- 1. Ich will hilfsbereit und rücksichtsvoll sein**
- 2. Ich will den Anderen achten**
- 3. Ich will zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen
und Pfadfinder beitragen**
- 4. Ich will aufrichtig und zuverlässig sein**
- 5. Ich will kritisch sein
und Verantwortung übernehmen**
- 6. Ich will Schwierigkeiten nicht ausweichen**
- 7. Ich will die Natur kennen lernen
und helfen sie zu erhalten**
- 8. Ich will mich beherrschen**
- 9. Ich will dem Frieden dienen
und mich für die Gemeinschaft einsetzen
in der ich lebe**

VORAB

Liebe Stammesführungen, Gruppenleitungen und Aktive im Landesverband Bayern,

Alles was Recht ist!

Sobald ihr eine Aktion durchführt, sei es eine Gruppenstunde, ein Geländespiel oder ein Lager, seid ihr automatisch zur Aufsicht verpflichtet. Damit sind verschiedene Rechte und Pflichten verbunden. Unser Anliegen war es, einen rechtlich einwandfreien Leitfaden vorzulegen, in dem Empfehlungen gesammelt sind, um für verschiedene Situationen und Grundsatzzfragen gewappnet zu sein. Oftmals ist bei Aktionen im konkreten Fall nicht klar, was zu tun ist oder was überhaupt rechtlich getan werden darf. Viele der geschilderten Situationen und Fragen dürften euch schon bekannt sein, andere wiederum sollten bei uns im BdP nie auftreten; sind der Vollständigkeit halber aber trotzdem aufgeführt.

Auf den gesunden Menschenverstand kommt es an!

Uns ist klar, dass wir mit unserem Leitfaden nicht alle Eventualitäten berücksichtigen können. Wir können zu vielen Themen Empfehlungen geben. Bei Fragen gibt es allerdings kein klares ja oder nein. Für diese Grauzonen müsst ihr eure Entscheidungen mit einem gesunden Menschenverstand treffen. Letztendlich tragt ihr die Verantwortung für eure Entscheidungen.

Die Pfadiregeln immer im Hinterkopf

Unsere Pfadiregeln bieten eine gute Grundlage für das Zusammenleben. Wenn ihr und eure Teilnehmenden diese Regeln im Hinterkopf behaltet, entstehen einige Krisensituationen sicherlich nicht.

Mit den Eltern geht es besser!

Ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Eltern erbringt nur Vorteile. Ihr könnt die Eigenheiten des BdPs und eure eigenen Regeln erklären. Wenn die Eltern eure Arbeit kennen und schätzen, werden sie bei kleineren Vorfällen sicherlich wohlwollender reagieren.

Vertrauen ist gut, verstehen ist besser

Wir pflegen im BdP einen offenen, demokratischen Führungsstil. Bei euren Regeln werdet ihr sicherlich mehr Erfolg haben, wenn die Teilnehmenden den Sinn der aufgestellten Regeln verstehen und mögliche Folgen ihres Handelns einschätzen können.

Verboten ist Verboten

In diesem Leitfaden werden die Themen „Drogen“ und „Waffen“ behandelt, auch wenn wir hoffen, dass diese bei uns nie eine Rolle spielen. Darüber hinaus gibt es natürlich noch viele weitere verbotene Dinge (z.B. extremes politisches oder sektenhaftes Schrifttum und Symbolik). Als Faustregel gilt: Alles was in Deutschland verboten ist, ist im BdP erst recht verboten.

Vielleicht lest ihr den Leitfaden schon vorab durch, dann seid ihr für die meisten Situationen gewappnet. Oder ihr habt den Leitfaden künftig einfach bei euren Aktionen dabei, um im Bedarfsfall darin zu lesen. In jedem Fall hoffen wir, euch mit diesem Leitfaden eine rechtliche Sicherheit geben zu können. Im Anhang findet ihr weiterführendes zu den verschiedenen Thematiken.

*Gut Pfad,
Otto ☺ Sanny*

AUFSICHTSPFLICHT

Aufsichtspflicht über Minderjährige

Als Gruppenleitungen habt ihr im Team die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die euch zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keiner anderen Person Schaden zufügen.

Deshalb müsst ihr ständig wissen, wo sich eure Teilnehmenden befinden, oder was sie gerade tun. Ihr müsst vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und alles zumutbare unternehmen, um eure Leute vor Schäden zu bewahren. Das Gleiche gilt auch für Lagerleitungen. Denkt daran, eure Aufsichtspflicht zu delegieren, vor allem wenn ihr zeitweise nicht vor Ort sein könnt.

Rechtlich gesehen, habt ihr zwei verschiedene Aufgaben

1. Ihr sollt eure Teilnehmenden beaufsichtigen
2. Ihr sollt sie zur Selbstständigkeit erziehen

Dabei müsst ihr selber mit eurem gesunden Menschenverstand die Gradwanderung zwischen diesen beiden Aufgaben schaffen.

Ihr solltet eure Regeln deshalb immer individuell durchdenken. Scheut euch nicht, Ausnahmen zu machen, wenn ihr jemanden mal mehr oder mal weniger zutraut.

Auswahl der Gruppenleitungen

Die Stammesführung ist dafür verantwortlich, Gruppenleitungen einzusetzen, die verantwortlich ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen. Sollte dies offensichtlich nicht der Fall sein, so haftet die Stammesführung.

Übertragung der Aufsichtspflicht an minderjährige Gruppenleitungen

Im BdP LV Bayern ist ein Großteil der Gruppenleitungen noch nicht volljährig. Diese können die Aufsichtspflicht trotzdem übertragen bekommen, wenn deren Eltern vorher einwilligen (dies passiert meist „stillschweigend“, wenn die Eltern von der Gruppenleitertätigkeit und ihrem Umfang erfahren und dies billigen, weil sie nichts dagegen unternehmen). Das Einverständnis von den Eltern der Wölflinge bzw. Sipplinge ist nicht erforderlich.

Damit haben die jugendlichen Gruppenleitungen bei der Aufsichtspflicht die selben Rechte und Pflichten wie Volljährige.

Das Einsetzen von Gruppenleitungen unter 14 Jahren können wir im BdP LV Bayern nicht empfehlen, da diese strafrechtlich noch keine Verantwortung übernehmen können.

Ausreichende Betreuung

Um die Aufsichtspflicht gründlich zu erfüllen kann man sich an diesen Zahlen orientieren:

::: Normale Pfadi-Aktionen (z.B. Lager, Wanderung, Fahrt etc.)

- 1 Betreuungsperson pro 8 Teilnehmenden

::: Besondere Pfadi-Aktionen (z.B. Radltour, Bergtour etc.)

- 1 Betreuungsperson pro 6 Teilnehmenden

Die üblichen Gefahren auf Pfadfinderaktivitäten

::: Risiko durch unsere Einrichtungen

Aus der Aufsichtspflicht leitet sich auch die Pflicht ab, dass unsere Einrichtungen so sicher sind, dass dem Kind nichts passieren kann. Dies bedeutet auch eine besondere Verantwortung für einige Aufgabenbereiche: So muss der/die Bus- Verantwortliche darauf Acht geben, dass der Bus wirklich sicher ist, weil damit Kinder befördert werden; der/die Materialwart/in muss dafür sorgen, dass z.B. von den Gaskochern keine Gefahr für die Benutzenden ausgeht oder das altersschwache Seile und Ketten nicht mehr verwendet werden... Auch unsere Lagerbauten (Türme etc.) müssen so fachkundig aufgestellt werden, dass sie der Belastung, auch von aktiveren Leuten, standhalten.

::: Leute gehen auf der Straße

Wir müssen dabei (wenn kein Gehweg da ist) hintereinander gehen, wobei die Straßenseite freigestellt ist. Ab ca. 20 Personen spricht man von einem sog. „geschlossenen Verband“, wenn er keine größeren Lücken aufweist, es muss dabei die rechte Straßenseite benutzt werden (wenn kein Gehweg vorhanden). Wichtig: Bei Dunkelheit muss vorne eine nach vorne weiß und hinten eine nach hinten rot leuchtende Lampe getragen werden (gelbes Blinklicht reicht auch).

::: Pfade auf Fahrrädern

Es muss bei jedem Pfadi entschieden werden, ob er/sie überhaupt Fahrrad fahren kann bzw. nicht nur die Verkehrsregeln beherrscht, sondern auch etwas Übung damit hat, und er/sie ein vernünftiges Verhalten besitzt. Die Fahrräder müssen verkehrssicher sein, insbesondere wenn sie den Leuten vom Stamm zur Verfügung gestellt werden. Auf Fahrrädern dürfen keine Personen mitgenommen werden (außer Tandems). Es dürfen nur Gegenstände transportiert werden, die die Bewegungsfreiheit und die Sicht nicht beeinträchtigen. Ab 15 Personen darf man zu zweit nebeneinander fahren. (Dadurch wird die Gefahr, die von überholenden Fahrzeugen ausgeht gemindert.)

::: Schwimmen und Baden

Für Schwimmen und Baden ist eine Einwilligung der Eltern erforderlich, insbesondere wenn die Teilnehmenden unter 14 Jahre alt sind.

Die Baderegeln lauten

...Niemals mit vollem oder ganz leerem Magen baden (ca. 2,5 Std. nach dem Essen warten)

...Abkühlen, bevor es ins Wasser geht

...Als Nichtschwimmer nur bis zur Brust ins Wasser gehen

...Unbekannte Ufer bergen Gefahren

...Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich

...Schwimmen und Baden an der Meeresküste ist besonders gefährlich

...Ortskundige fragen, bevor es ins Wasser geht

...Zu intensive Sonnenbäder meiden

...Nie um Hilfe, wenn nicht wirklich Gefahr besteht

Beim Baden dürfen auf 1 Betreuungsperson maximal 8 Kinder kommen, (mindestens jedoch 2 Betreuungspersonen). Eine davon sollte vom Ufer aus beobachten, eine andere im Wasser sein. Auch in Bädern/Seen mit sog. „Bademeister“ entfallen diese Pflichten nicht.

DISZIPLIN & VERHALTEN

Wenn ihr eine Aktion durchführt, überlegt euch im Vorfeld, welche (speziellen) Regeln ihr aufstellen wollt und gebt diese am Anfang der Aktion in einer dem Entwicklungsstand der Teilnehmenden gemäßen Form bekannt.

Verhalten sich eure Leute nicht nach diesen oder allgemeingültigen Regeln, so solltet ihr nach folgenden Schritten vorgehen:

- ::: Die Teilnehmenden ermahnen und für den Wiederholungsfall solche Sanktionen androhen, die angemessen sind, und die ihr im Ernstfall auch durchführen würdet.
- ::: Bei weiterem Regelverstoß nochmals ermahnen und Sanktion durchführen (damit ihr als Gruppenleitung auch ernst genommen werdet)
- ::: Falls sich das Verhalten nicht bessert, so werden die Sanktionen verstärkt

Bevor ihr gravierende Konsequenzen ergreift, solltet ihr in jedem Fall alle pädagogischen Möglichkeiten ausgeschöpft haben. In einem ruhigen Gespräch lassen sich viele Dinge klären.

Welche Sanktion?

Bei allen Sanktionen muss die Würde der Teilnehmenden sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Die (Grund-)Rechte der Teilnehmenden sind in jedem Fall zu achten.

Was geht?

- ::: Ermahnung (einzeln oder vor der Gruppe)
- ::: Ausschluss vom Programm (Aufsichtspflicht gilt trotzdem)
- ::: Eltern informieren
- ::: Ausschluss von der Aktion
- ::: Informierung der Stammesführung
- ::: Ausschluss von künftigen Aktionen

Einsperren, Arrest

Ein „In die Kohte schicken“ ist durchaus erlaubt. Einsperren als Sanktion stellt dagegen einen Freiheitsentzug dar und darf nicht angewandt werden.

Durchsuchungen

Durchsuchungen sind grundsätzlich erlaubt. Zimmer- und Gepäckdurchsuchungen stellen aber das Vertrauen zwischen euch auf eine harte Probe und sollten daher niemals generell, sondern nur bei Vorliegen eines begründeten Verdachts durchgeführt werden. Auch sollte dies nur im Beisein der betreffenden Person und möglichst durch eine gleichgeschlechtliche Gruppenleitung geschehen. Besteht der Verdacht, dass Alkohol und Zigaretten im Spiel sind, so empfiehlt es sich, den Teilnehmenden innerhalb einer kurzen Frist die folgenlose evtl. anonyme Abgabe solcher Sachen zu ermöglichen. Bei drohender Gefahr, oder wenn der Besitz generell verbotener Gegenstände (Waffen, Drogen etc.) vermutet wird, können Durchsuchungen sofort und insbesondere auch an den Personen selbst, was sonst nicht erlaubt ist, erfolgen. Denkt aber daran, dass ihr solche Gegenstände logischerweise auch nicht besitzen dürft; daher empfiehlt sich in jedem Fall ein Zeuge an eurer Seite. Gegebenenfalls müsst ihr auch die Polizei einschalten.

Post

Das Postgeheimnis sollte gewahrt werden. Wenn es allerdings Anhaltspunkte gibt, dass von Briefen oder Paketen Gefahr ausgeht, dürfen diese geöffnet werden.

Nach Hause schicken

Ein Heimschicken darf es nur nach vorheriger Information der Eltern geben. Zudem macht es Sinn, als Gruppenleitung mit der Stammesführung bzw. als Kursleitung mit dem Landesvorstand Rücksprache zu halten. Diese Sanktion ist als allerletztes Mittel nur dann anzuwenden, wenn Teilnehmende durch ihr Verhalten die Aktion derart gefährden, dass eine gefahrlose Weiterführung und der Schutz Dritter nicht mehr möglich ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass der/die Betreffende sich bei der Heimfahrt nicht eigenmächtig absetzen (z.B. aussteigen aus dem Zug etc.) kann. Am besten ist es, wenn die Eltern zum Abholen kommen.

Ist dies nicht möglich, muss ggf. einer von euch für die Heimfahrt abgestellt werden. In jedem Fall endet die Aufsichtspflicht erst, wenn der/die Minderjährige wieder den Eltern übergeben wird. Eng gesehen sind auch nur diese zulässig. Volljährige Verwandte (Geschwister, Großeltern) erscheinen aber unbedenklich, sofern keine Familienzwiste bekannt sind. Wenn eine vorzeitige Rückübertragung der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, etwa weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden, ist das Heimschicken nicht möglich. Im Extremfall muss der/die Minderjährige in die Obhut des Jugendamtes gegeben werden.

Was geht nicht?

- ::: Demütigende Maßnahmen, die gegen die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen (Eckestehen, alle Strafen mit „Prangereffekt“ etc.)
- ::: Gesundheitsgefährdende Maßnahmen (mit eiskaltem Wasser duschen etc.)
- ::: Körperliche Züchtigung (= körperliche Gewalt zu Strafzwecken), auch wenn dies von den Eltern ausdrücklich erlaubt wurde.
- ::: Freiheitsentzug, z.B. Einsperren (aber: „In die Kohte-schicken“ ist erlaubt)
- ::: Essensentzug (die ausreichende und ausgewogene Ernährung muss sichergestellt sein.)
- ::: Strafgeder (auch eine frühere einstimmige Gruppenentscheidung hindert nicht die Rückforderung der so gezahlten Beträge durch die Eltern)

Nicht sinnvoll ist

- ::: Bestrafung der Gruppe für die Übertretung eines Einzelnen
- ::: „Kollektive Selbstjustiz“ der Gruppe über den Betreffenden
- ::: Überlegt euch, ob ihr Strafen wie Küchendienst, Papieraufsuchen etc. angebracht findet. Sie können dem Bemühen entgegen wirken, die Notwendigkeit solcher Gemeinschaftsdienste als Beitrag des Einzelnen für die Gruppe verständlich zu machen.

STOPP-REGEL

Eine Regel der Pfadfinderinnen und Pfadfinder lautet „Ich will den anderen achten“. Dies sollte auf jeden Fall beherzigt werden. In vielen Gruppen und Kursen unseres Landesverbandes wird dies mit der sog. Stopp-Regel erreicht.

Bei uns im BdP wir oft viel Spaß und Schmarrn gemacht. Wann dieser aber in Ernst umschlägt nimmt jeder für sich anders wahr. Sobald die Grenze für Einzelne überschritten ist, genügt das Wort „Stopp“ um den anderen zu signalisieren, dass die Situation unverzüglich beendet wird.

Es empfiehlt sich auch, dass Dritte, die konkret nicht in einer Situation betroffen sind, andere mit einem „Stopp“ schützen können. Uns ist es ein Anliegen, dass diese Regel möglichst überall im Landesverband beachtet und benutzt wird. Dazu gehört natürlich, dass alle, von den Wölfingen bis zu den Rangern und Rovern, diese Regel kennen und verstehen.

FAHREN

Selbstverständnis

Bei Fahrten für den BdP werden die allgemeinen Verkehrsregeln befolgt und auf die Sicherheit aller im Fahrzeug geachtet. Die Aufsichtspflicht verlangt von uns eine strikere Handhabung der Verkehrsregeln.

Wichtig

- ::: Bei jeder Aktion gibt es immer mindestens eine fahrtüchtige Person, die 0,0 Promille hat (das heißt auch keinen alkoholhaltigen Tschai!), um das Fahrzeug zu benutzen
- ::: Bei Personentransporten empfiehlt es sich, Bus und Bahn zu verwenden
- ::: Nie übermüdet fahren. Vor längeren Fahrten sorgt bitte für genügend Schlaf. Bei Müdigkeit während der Fahrt ausreichend Pausen machen. Um Übermüdung zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass stets ein Beifahrer dabei ist (zum Abwechseln, zum Unterhalten)
- ::: Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen mit vorgeschriebenen Sicherheitsgurten generell nur dann mitgenommen werden, wenn eine amtlich genehmigte und für das jeweilige Kind geeignete Rückhalteinrichtung (z.B. Kindersitz) benutzt wird
- ::: Von allen Passagieren muss während der Fahrt der Sicherheitsgurt angelegt werden
- ::: In manchen Fällen verlangt die Versicherung eine bestimmte Fahrerfahrung (z.B. 3 Jahre Fahrpraxis), bevor das Fahrzeug gelenkt werden darf. Bitte vorher abklären, inwiefern das zutrifft
- ::: Es können zwischen Personen- und Materialtransporten verschiedene interne Altersbegrenzungen vorgenommen werden, um die Sicherheit zu erhöhen
- ::: Es ist ratsam, dass jüngere Fahrer für Personentransporte eine Einweisung von erfahrenen Personen erhalten, nur eingewiesene Personen dürfen fahren

NIKOTIN (Zigaretten, Zigarren, Pfeife)

Selbstverständnis

Nikotin ist ein Suchtmittel. Da wir als Jugendverband eine besondere Verantwortung gegenüber unseren jugendlichen Mitgliedern haben, ist ein maßvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit Tabak von Nöten. Über eure Vorbildfunktion solltet ihr euch stets bewusst sein.

Für uns ist es selbstverständlich, dass während des Programms nicht geraucht wird. Kippen gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Feuergefahr durch Kippen im Wald soll in jedem Fall vermieden werden. Es sollten abseitige, nicht einsehbare Orte für die Rauchenden eingerichtet werden („Raucherecke“) Grundsätzlich sollte nicht öffentlich vor Wölflingen und Sipplingen geraucht werden

::: Auf Nichtraucher wird Rücksicht genommen

::: Das Rauchen soll keine unnötigen Unterbrechungen oder Störungen des Lagerlebens bzw. der Aktion mit sich bringen

::: Für Pausen im Programm können Spielgeräte und ähnliches bereit stehen, damit die Nichtraucherenden sich beschäftigen können und die Raucherecke nicht unnötig vergrößern

::: Es empfiehlt sich, dass Thema Rauchen frühzeitig in das Programm der Sippenstunden aufzunehmen, wenn die Pfadis zwischen 12 und 14 Jahre alt sind.

Wichtig

Zu Beginn einer Aktion muss allen Teilnehmenden bekannt gegeben werden, ob und in welchem Umfang Nikotin konsumiert werden darf. Dabei sind die Regelungen des Jugendschutzes in jedem Falle einzuhalten. Bei der Erklärung der Lagerregeln, die das Rauchen betreffen, sollten Wölflinge und jüngere Pfadis nicht dabei sein. Es empfiehlt sich, diese Punkte im kleineren Kreis zu klären

Rauchen unter 16

Ist nach Jugendschutzgesetz nicht erlaubt und muss deshalb verboten werden. Wenn die Gruppenleitungen in Ausnahmefällen eine Erlaubnis von den Eltern bekommen (dies aus Beweisgründen am besten schriftlich) kann das Rauchen erlaubt werden. Dies ändert aber nichts daran, dass die Gruppenleitungen Jugendlichen unter 16 das Rauchen aus erzieherischen Gründen und der Gleichbehandlung aller in der Gruppe nicht erlauben müssen und sollten.

Rauchen über 16

Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen Jugendliche ab 16 Jahren zwar Rauchen. Da im BdP nicht nur altershomogene Gruppen bestehen, empfiehlt es sich, die Gruppe als Ganzes zu sehen. Das bedeutet dann, dass 16-Jährige in der Sippe nicht rauchen sollten (es wird sich am Jüngsten in der Sippe orientiert). Sind in der Gruppe alle über 16 ist das Rauchen grundsätzlich ok.

Rauchen trotz Verbotes

Sind die Teilnehmenden jünger als 16 Jahre, so ist für sie Rauchen gesetzlich verboten. Bei Verstößen wird der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin verwarnet und mögliche Konsequenzen angedroht.

Die Zigaretten etc. müssen eingezogen werden, um den weiteren Konsum auszuschließen. Da es sich dabei um Eigentum des/der Teilnehmenden handelt, dürft ihr diese nicht ohne dessen Einwilligung vernichten. Alternativ könnt ihr die Zigaretten nach Ende der Aktion den Erziehungsberechtigten aushändigen. Ihr dürft die Zigaretten nicht während der Aktion aushändigen, da sonst die Gefahr des Genusses, zum Beispiel während der Heimfahrt, besteht. Im Wiederholungsfall müsst ihr die Erziehungsberechtigten anrufen und informieren.

Rauchen über 16-jährige Teilnehmende trotz Verbotes während der Aktion, sind sie zu verwarnen und die möglichen Konsequenzen anzudrohen.

Im Wiederholungsfall sollen bei unter 18-jährigen auch hier die Eltern informiert werden. Volljährige Teilnehmende können bei wiederholten Verstößen gegen das Rauchen von der Aktion ausgeschlossen werden.

ALKOHOL

Selbstverständnis

Alkohol ist ein Suchtmittel. Da wir als Jugendverband eine besondere Verantwortung gegenüber unseren jugendlichen Mitgliedern haben, ist ein maßvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol von Nöten. Über eure Vorbildfunktion solltet ihr euch stets bewusst sein.

Wichtig

Zu Beginn einer Aktion muss allen Teilnehmenden bekannt gegeben werden, ob und in welchem Umfang Alkohol getrunken werden darf. Dabei sind die Regelungen des Jugendschutzes in jedem Falle einzuhalten.

::: Eine Person aus der Leitung muss immer fahrtüchtig sein, d.h. 0,0 Promille (24 Stunden am Tag)

::: Für uns ist es selbstverständlich, dass der Konsum alkoholischer Getränke nicht während des Programms stattfindet. Die Arbeitsfähigkeit am nächsten Morgen muss gewährleistet bleiben. Gläser und Flaschen werden noch am selben Abend wieder aufgeräumt

::: Bei Veranstaltungen im Landesverband Bayern wird der Konsum von harten und hochprozentigen Alkoholika nicht toleriert.

::: Die verantwortliche Leitung unserer Veranstaltungen sorgt für eine kontrollierte Abgabe der alkoholischen Getränke, indem sie diese zur Verfügung stellt, die Teilnehmenden selbst aber keine mitbringen. Attraktive Alternativgetränke werden angeboten.

Alkoholische Getränke unter 16 Jahre

Sind nach Jugendschutzgesetz nicht erlaubt und müssen deshalb verboten werden. Für uns im BdP gehört der Tschai zweifelsohne zu einer wichtigen Tradition. Damit alle davon etwas haben, empfiehlt es sich, zwei Tschaisorten zuzubereiten („Kinder-“ & „Erwachsenent-schai“)

Alkoholische Getränke über 16 Jahre

Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen Jugendliche ab 16 Jahren zwar Bier und Wein trinken. Da im BdP nicht nur altershomogene Gruppen bestehen, empfiehlt es sich, die Gruppe als Ganzes zu sehen. Das bedeutet dann, dass 16-Jährige in der Sippe keinen Alkohol trinken sollten (es wird sich am Jüngsten in der Sippe orientiert). Sind in der Gruppe alle über 16 ist das Trinken von Bier und Wein grundsätzlich ok.

Harte Alkoholika (Branntweinhalten Lebensmittel)

Nach Jugendschutzgesetz dürfen Branntwein (Schnaps u.ä.) oder branntweinhalte (Mix)-Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren generell nicht abgegeben werden.

Alkoholgenuss trotz Verbotes

Sind die Teilnehmenden jünger als 16 Jahre, so ist für sie Alkoholgenuss gesetzlich verboten. Bei Verstößen wird der Teilnehmer/die Teilnehmerin verwarnt und mögliche Konsequenzen werden angedroht.

Der Alkohol muss eingezogen werden, um den weiteren Konsum auszuschließen. Da es sich dabei um Eigentum des/der Teilnehmenden handelt, dürft ihr diesen nicht vernichten. Ihr müsst fragen, ob ihr den Alkohol nach Ende der Aktion den Erziehungsberechtigten aushändigen oder mit seinem Einverständnis entsorgen sollt. Ihr dürft den Alkohol nicht während der Aktion aushändigen, da sonst die Gefahr des Genusses, zum Beispiel während der Heimfahrt, besteht.

Im Wiederholungsfall müsst ihr die Erziehungsberechtigten anrufen und informieren. Hier muss geklärt werden, ob für euch die Verantwortung noch zu tragen ist und ggf. müssen die Erziehungsberechtigten den Teilnehmer/die Teilnehmerin abholen. Falls dies nicht möglich ist, zum Beispiel, weil die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen sind, muss der/die Teilnehmende am Ort der Aktion bleiben und Konsequenzen, z.B. der Ausschluss vom Programm, müssen gezogen werden.

Dieses Verfahren gilt entsprechend beim Genuss von „harten Sachen“, unabhängig vom Alter der Teilnehmenden.

Genießen über 16-jährige Teilnehmende trotz Verbotes während der Aktion Alkohol, sind sie zu verwarnt und die möglichen Konsequenzen anzudrohen. Im Wiederholungsfall sollen bei unter 18-jährigen auch hier die Eltern informiert werden. Volljährige Teilnehmende können bei wiederholten Verstößen gegen das Alkoholverbot von der Aktion ausgeschlossen werden.

ILLEGALE DROGEN

Selbstverständnis

Drogenkonsum jeder Art hat in der Jugendarbeit nichts zu suchen.

Wichtig

Der (auch unentgeltliche) Erwerb, Besitz und die Weitergabe von Betäubungsmitteln ist in jedem Fall strafbar. Die neuere Rechtsprechung zu den sogenannten „geringen Mengen“ ist dabei unbeachtlich, da nicht die Strafbarkeit aufgehoben wird, sondern ggf. lediglich auf die Verfolgung verzichtet wird.

Illegale Drogen (z.B. Marihuana, Haschisch, LSD, Kokain, Crack, Heroin, Amphetamine, Ecstasy, Designerdrogen) sind auf Aktionen für alle verboten.

Bei Verstößen sind Erziehungsberechtigte, Landesvorstand und ggf. Polizei einzuschalten.

Konsum/Anstiftung/Dealen

Wird jemand aus dem Kreis der Teilnehmenden beim Konsumieren, Anstiften zum Drogenkonsum oder beim Dealen mit Drogen erwischt, sollte zunächst für Zeugen gesorgt werden, die den Vorfall und das Vorgehen bestätigen können. Die Drogen sollen als Beweismaterial sicher gestellt und verschlossen werden. (Vorsicht: Am Ende seid ihr evtl. selbst im Besitz der illegalen Drogen!).

Das Informieren der Erziehungsberechtigten macht auf jeden Fall Sinn. Scheut euch nicht, im Zweifelsfall die Polizei einzuschalten, denn es handelt sich um eine Straftat.

Handelt es sich bei der betroffenen Person um jemanden aus der Gruppenleitung, solltet ihr die Beendigung der Leitungstätigkeit auf jeden Fall ins Auge fassen.

Bei Anstiftung zum Drogenkonsum und Dealen ist außerdem die Einleitung eines Abschlussverfahrens aus dem BdP durch Landesvorstand bzw. Bundesvorstand zu prüfen.

MEDIKAMENTENVERGABE

Allgemein ist zu sagen, dass es generell strikt untersagt ist, irgendwelche Medikamente zu geben oder zu verabreichen! Das Problem ist, dass man nicht wissen kann, welche Wechselwirkungen z.B. Tabletten haben können. Wenn einem Kind mit einer Blutererkrankung z.B. eine Aspirin gegeben wird, kann es zu großen medizinischen Schwierigkeiten kommen, da dieses Medikament auch blutverdünnend wirkt. Die Vergabe von rezeptfreien bzw. nicht konkret von einem Arzt bzw. den Eltern für den Teilnehmenden bestimmten Medikamenten kann bei Komplikationen als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

Es macht Sinn, die Eltern im Lagerrundschreiben zu informieren, dass grundsätzlich keine Medikamente vergeben werden. Im Anmeldebogen können die Eltern dann rezeptpflichtige und rezeptfreie Medikamente angeben, die ihr Kind bei bekannten Krankheiten oder häufigen Problemen (z.B. Kopfschmerzen) einnehmen sollen und dürfen und euch die entsprechenden Medikamente (Fenistil, Jodit, Kopfschmerztabletten...) mitgeben. (Damit ist auch geklärt, wer die Medikamente bezahlt und ihr könnt euch immer auf die Eltern berufen.)

Sollten eure Teilnehmenden bei eurer Aktion z.B. an Kopfschmerzen leiden, bleiben euch folgende Möglichkeiten:

::: Die Eltern der Teilnehmenden haben Medikamente mitgegeben

::: Ihr versucht es mit alternativen Heilmethoden: Tee, Bonbon, viel trinken, schlafen etc.

::: Einen Sanitäter oder Arzt aufsuchen, da eine konkrete Applikation nur durch einen Fachmann, nicht ohne vorherige Diagnose erfolgen kann.

DIEBSTAHL

Wenn ihr seitens eines Teilnehmenden mit der Behauptung eines Diebstahles, meist verbunden mit einem mehr oder weniger konkreten Verdacht, konfrontiert werdet, empfiehlt es sich zunächst, die Situation etwas zu „beruhigen“. Oftmals werden Gegenstände nur verlegt bzw. von ihren Besitzern selbst verloren. Taucht der abhanden gekommene Gegenstand auch nach intensiver Suche, ggf. unter Mithilfe der gesamten Gruppe, nicht auf, so ist die Möglichkeit eines Diebstahles mit der Gruppe zu besprechen und diese auf die Folgen hinzuweisen, falls der Gegenstand bei einem Mitglied der Gruppe aufgefunden wird.

Empfehlenswert ist hier die Gewährung einer kurzen Frist, innerhalb derer der Gegenstand bei euch ohne negative Folgen für den Betroffenen zurückgegeben oder (anonym) an einen bestimmten Platz zurückgelegt werden kann.

Wenn dies kein Ergebnis bringt und der Wert des Gegenstandes dies rechtfertigt, können auch die Zimmer und Taschen der Teilnehmer durchsucht werden.

Sofern eine Reisegepäckversicherung besteht, ist nach Rücksprache mit den Eltern eine Diebstahlsanzeige (meist gegen Unbekannt) bei der Polizei zu erstatten, um Erstattungsansprüche nicht zu gefährden.

Überfall/Fahnenklau

Ist ein beliebter „Sport“ bei den Pfadfis, bei dem es darum geht, die Fahne oder den Wimpel einer anderen Gruppe zu erobern (meist nachts) und dafür am nächsten Tag ein „Lösegeld“ einzufordern.

Aus „Spaß“ wird manchmal schnell „Ernst“. Insbesondere dann, wenn sich die beiden Gruppen nicht kennen. Wir empfehlen euch, euren gesunden Menschenverstand einzuschalten und die rechtlichen Grundlagen zu den Themen: „Diebstahl“, „Sachbeschädigung“, „Körperverletzung“ und „Menschenwürde“ im Kopf zu behalten. Dies gilt sowohl für den Fall, wenn ihr überfallen werdet, als auch, wenn ihr die Angreifer seid.

GEWALT

Selbstverständnis

Ein Ziel unserer Arbeit ist es, zu rücksichts- und respektvollem Leben in der Gemeinschaft zu erziehen. Dies schließt Gewalt in all seinen Facetten aus, denn hier wird der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, missachtet. Dies beinhaltet eine psychische und körperliche Schädigung des Anderen oder die Androhung einer solchen.

Psychische Gewalt

Diese äußert sich vor allem durch verbale Beleidigungen

Sind während einer Aktion häufig Kraftausdrücke von Teilnehmenden zu hören und tritt trotz wiederholtem Verbot keine Besserung ein, solltet ihr Konsequenzen androhen und im Ernstfall auch umsetzen.

Psychische Gewalt kann aber auch durch „Mobbing“, also Schikanen und Intrigen gegen Personen, entstehen. Wenn euch so etwas auffällt, dann versucht die Situation im Gespräch mit allen Beteiligten zu klären und den Konflikt zu lösen.

Körperliche Gewalt

Falls es bei einer Aktion zu körperlicher Gewalt zwischen den Teilnehmenden kommt, dann solltet ihr die Situation im Gespräch mit allen Beteiligten klären und darauf achten, dass es zu einer Entschuldigung kommt und das Problem gelöst wird. Falls es trotzdem zu keiner Besserung kommt, sprecht Verbote aus, droht mit Strafen und wendet sie an, falls es zu keiner Besserung kommt.

Waffen

Waffen jeglicher Art haben bei uns nichts zu suchen. Falls doch welche auftauchen sollten, müssen sie sofort und mit aller Vorsicht eingezogen werden. Falls es sich um illegale Waffen handelt (z.B. Schusswaffen, Springmesser, Butterflys...) müsst ihr sie an die Polizei aushändigen. Außerdem müsst ihr bei illegalen Waffen die Erziehungsberechtigten und den Landesvorstand informieren.

Auch „normale“ Gegenstände (z.B. Baseballschläger, Opinel) können als Waffen verwendet werden. Solche bei aggressiven Teilnehmenden abnehmen und nach der Aktion den Eltern zurückzugeben.

Wichtig

In Fällen von Gewaltanwendung solltet ihr die „Stopp-Regel“ kennen und gebrauchen. Auch wenn es, zum Beispiel bei Spielen dazu kommt, dass jemandem unbeabsichtigt weh getan wird.

SEXUELLE HANDLUNGEN

Das Sexualstrafrecht will die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger und ihre sexuelle Selbstbestimmung sicherstellen. Deshalb stellt das Sexualstrafrecht die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe. Sexuelle Handlungen sind nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen „solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“. Harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen sind somit nicht einbezogen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen, wie Zungenkuss, Petting und Geschlechtsverkehr. Bei der Frage, ob eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt, werden in der Praxis beim Verhältnis Gruppenleitung-Schutzbefohlene/r strengere Maßstäbe angelegt als bei sexuellen Handlungen unter nahezu gleichaltrigen Jugendlichen.

Ihr solltet aber wissen, dass sämtliche sexuellen Handlungen unter Teilnehmenden, bei denen mindestens eine Person unter 16 ist, nicht erlaubt sind. Ihr seid dafür zuständig, dass diese Regel eingehalten wird. Bitte denkt daran, dass ihr als Aufsichtsperson, beispielsweise durch eifersüchtige Dritte oder eine Schwangerschaft schnell zur Rechenschaft gezogen werden könnt.

Auf einer Pfadi-Aktion sollte bezüglich sexueller Handlungen von über 16 jährigen gelten:

::: Das Programm soll nicht gestört werden

::: Es soll sich niemand Drittes, vor allem niemand unter 18 Jahren, durch die sexuellen Handlungen gestört fühlen (dadurch kann eine strafbare sexuelle Belästigung entstehen)

Verhütung

Grundsätzlich habt ihr die generelle Pflicht, sexuelle Handlungen zwischen euren Aufsichtsbedürftigen zu verhindern. Durch das Überlassen von Verhütungsmitteln toleriert ihr jedoch schon vorab derartige Handlungen und setzt euch damit in Widerspruch zu eurer generellen Schutzverpflichtung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Überlassen von Verhütungsmitteln nicht als Förderung sexueller Handlungen strafbar ist.

Das Fehlen von Verhütungsmitteln kann oftmals das ausschlaggebende Argument zum Unterlassen des möglicherweise nicht gewollten Geschlechtsverkehrs, und damit vor allem für Mädchen oftmals die Rettung („letzte Hürde“) sein.

Deshalb und wegen der hohen „Fehlerquote“ bei Kondomen und chemischen Mitteln und den daraus resultierenden Ansprüchen (Unterhalt) darf es zu keiner unkontrollierbaren Weitergabe von Verhütungsmitteln an die Teilnehmenden kommen.

Vor dem Hintergrund der AIDS-Prävention gibt es jedoch auch Argumente für ein Bereithalten von Verhütungsmitteln. Dies jedoch nur dann, wenn ihr euch sicher seid, dass es auch ohne Verhütungsmittel zum Geschlechtsverkehr kommen würde. In einem Gespräch müsst ihr euch eine Meinung darüber verschaffen, ob beide Jugendlichen freiwillig und in Kenntnis der möglichen Risiken handeln.

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist kein Sex; wenn Dir einer mit der Bratpfanne eins überzieht würdest Du es auch nicht als „kochen“ bezeichnen.

Aus der Broschüre „Prävention“ von INTAKT – Initiative gegen sexualisierte Gewalt im BdP:

INTAKT möchte mit dieser Broschüre wichtige Informationen über sexualisierte Gewalt vermitteln und Unsicherheiten abbauen. Die Verhaltens- und Vorgehensweisen in Bezug auf Prävention von sexualisierter Gewalt im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder stehen dabei im Mittelpunkt.

Was ist überhaupt sexualisierte Gewalt?

Gemeinsam sind allen Formen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen folgende Aspekte:

- ::: Es handelt sich um sexuelle Handlungen, die von einem Erwachsenen oder einem älteren Jugendlichen zur Befriedigung eigener (sexueller) Bedürfnisse an oder vor einem jüngeren Menschen vorgenommen werden.
- ::: Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis und ein Machtgefälle zwischen Täter und Betroffenen (z.B. Lehrer-Schüler, Vater-Tochter, Meutenführerin-Wölfling).
- ::: Deshalb können die Betroffenen den sexuellen Handlungen nicht selbstbestimmt zustimmen. Das kindliche oder jugendliche Opfer ist kognitiv, emotional und/oder körperlich unterlegen.
- ::: Über die sexuellen Handlungen mit dem Kind bzw. Jugendlichen befriedigt der Täter seine Bedürfnisse nach Macht, Überlegenheit, Jugend, sexueller Befriedigung.
- ::: Existenzielle kindliche Bedürfnisse nach Nähe, Anerkennung und Vertrauen werden verdreht und missbraucht.
- ::: Die sexuellen Übergriffe erfolgen nicht spontan, sondern sie werden geplant.
- ::: Immer gelingt es dem Täter, den Kindern oder Jugendlichen Geheimhaltung und ein Sprechverbot aufzuerlegen (z.B. durch Drohen, Verführen, „Liebesentzug“, Verstricken).
- ::: Die sexuellen Handlungen können auch ohne Körperkontakt erfolgen (z.B. Ansehen von Pornofilmen, Zuschauen -Lassen bei Masturbation).
- ::: Die überwiegende Mehrheit der Täter kommt aus dem sozialen Nahbereich der Kinder und Jugendlichen (Verwandte, Bekannte, Vertrauenspersonen). Dies bedeutet für uns, dass Täter in unseren Reihen zu finden sind.
- ::: Sexualisierte Gewalt ist „Seelenmord“. Sie führt zu Verwirrung, zu Ängsten und Selbstvorwürfen und sehr oft zu traumatischen Folgeleiden. Sie schwächt das Selbstwertgefühl und treibt in eine soziale Isolation.

Zärtliche Zuneigung – Sexualisierte Gewalt: Ist die Grenze fließend?

Nein, die Grenze ist nicht fließend. Grenzüberschreitungen geschehen nicht „aus Versehen“. Kinder und Jugendliche haben ein sehr genaues Empfinden für das Überschreiten der Grenze zwischen liebevoller Zuwendung und sexuellen Übergriffen. Auch Erwachsene wissen ganz genau, wann sie Grenzen überschreiten. Der Grenzverlauf wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

::: Absicht des Erwachsenen/älteren Jugendlichen

Geht es ihm um Anerkennung, ums Trösten, um für jedes Kind existenziell wichtige Nähe und Zärtlichkeit?

Oder geht es um die Befriedigung von Bedürfnissen nach Macht, sexueller Erregung?

::: Empfinden des Mädchen/Jungen

Empfindet sie/er die Berührung als angenehm oder eher als verwirrend und unangenehm?

Fühlt sie/er sich als Person interessant oder fühlt sie/er sich als Sexualobjekt?

Kann sie/er offen über die Empfindungen sprechen oder werden Äußerungen ignoriert, lächerlich gemacht, bestraft?

::: Verpflichtung zur Geheimhaltung

Verbietet der Erwachsene/ältere Jugendliche mit Worten oder durch sein Verhalten, über die „Zärtlichkeiten“ zu sprechen?

Werden die „Zärtlichkeiten“ als gemeinsames Geheimnis erklärt?

::: Üblicherweise geltende Umgangsformen

Ist es sonst auch üblich, zusammen zu duschen, sich nackt zu zeigen, gemeinsam im Bett zu kuscheln? Oder verwirrt das neue Verhalten?

Gibt es neue Regel, die nicht erklärt werden, denen das Kind nicht zustimmt?

Strategien des Täters

Während sich innerhalb der Familie für Täter häufig entsprechende Situationen „ergeben“ oder herbei führen lassen, sind Täter außerhalb der Familie gezwungen, Strategien anzuwenden, um an ihre Opfer heran zu kommen. Diese Planungsphase des Missbrauchs kann mehrere Wochen oder Monate betragen. Täterstrategien sind von folgenden Merkmalen gekennzeichnet:

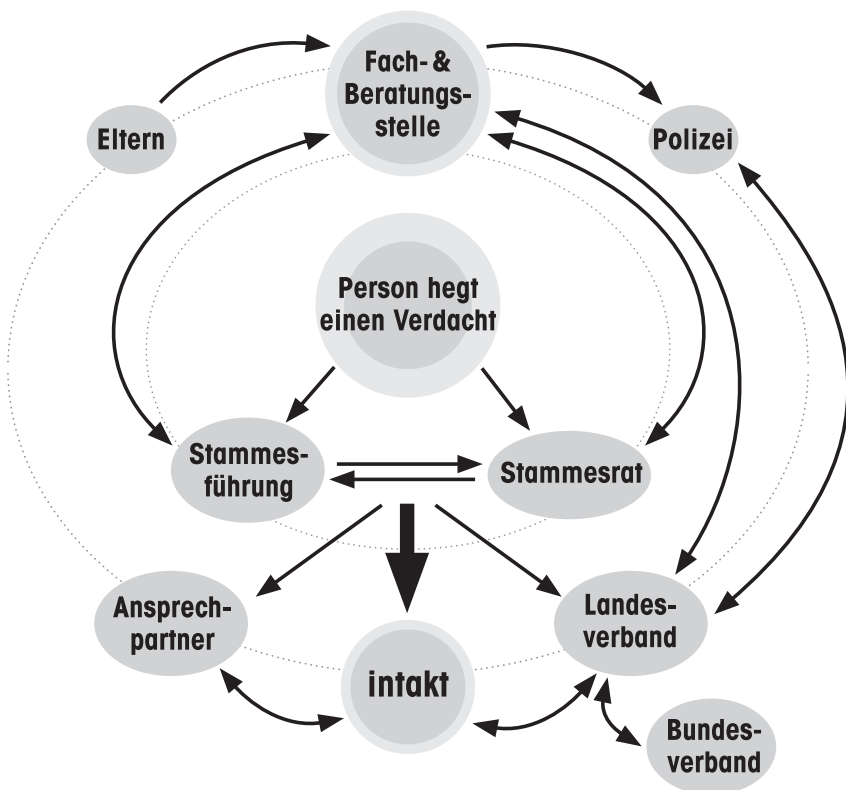
- ::: Prinzip des geringsten Aufdeckungsrisikos
Entweder werden die eigenen Kinder missbraucht, oder die Opfer sind eher zurückhaltend, wenig selbstbewusst, sozial oder emotional vernachlässigt.
- ::: Täter schlüpfen in die Rolle von Autoritätspersonen.
- ::: Opfer werden mit Zuwendung und/oder Geschenken bestochen.
- ::: Einnehmen der Vaterrolle oder der eines Freundes oder Ratgebers.
- ::: Allmähliche Umwandlung der „Freundschaft“ in sexuelle Beziehung, zunächst mit sozial gebilligten, dann doppeldeutigen Berührungen. Allmähliche Verwicklung des Kindes in sexuelle Handlungen.
- ::: Gezielte Bemühungen um Beschäftigung in der Kinder- und Jugendarbeit.
- ::: Einige suchen gezielt Kontakt zu alleinstehenden Frauen mit Kindern.
- ::: Täter nutzen die mit dem Altersunterschied verbundenen Rechte und Machtunterschiede aus.
- ::: Die natürliche Neugier von Kindern, ihre Abhängigkeit und ihre altersbedingte Unwissenheit werden ausgenutzt.

Was bedeutet das nun für uns Pfadfinderinnen und Pfadfinder?

Grundsätzlich gilt: Nicht in jedem in den Arm nehmen oder Streicheln ist ein sexueller Missbrauch zu vermuten. Es geht darum, euch eurer Verantwortung bewusst zu sein und bei Verdachtsfällen nicht wegzuschauen – auch wenn diese sich später als unbegründet herausstellen sollten. Informiert in solchen Fällen zunächst eure Stammesführung und euren Stammesrat, um die eigene Wahrnehmung mit anderen zu besprechen. Verstärkt sich der Verdacht, ist es für euch wichtig, kompetente Unterstützung zu erhalten. Sucht deshalb am besten eine Beratungsstelle auf, die der Schweigepflicht unterliegt und auch anonym berät. Niemand erwartet von euch, dass ihr die Beratung wie Psychologen, Pädagogen oder andere Fachkräfte übernehmt. Euch stehen selbstverständlich auch euer Landesvorstand, eure Geschäftsstelle und die Projektgruppe INTAKT mit Rat und Tat zur Seite.

Was ist im Falle eines Falles zu tun?

Im folgenden Schaubild werden die Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung aufgezeigt und nachfolgend genau erklärt.



Stamm

1. Wenn ihr ein „komisches Gefühl“ habt oder einen Verdacht hegt, dann klärt Eure eigene Wahrnehmung mit Hilfe einer Person eures Vertrauens.
2. Informiert die Stammesführung und/oder den Stammesrat. Sollte die Stammesführung oder ein Teil selbst involviert sein, informiert nur eine Person des Vertrauens aus der Stammesführung oder dem Stammesrat.
3. Informiert und holt euch Rat entweder bei dem Ansprechpartner im Landesverband, Landesvorstand oder bei INTAKT.
4. Sucht eine Fach- und Beratungsstelle auf. Der Kontakt kann durch die Personen unter Punkt 3. hergestellt werden. Gegebenenfalls wird dann auch die Polizei eingeschaltet.
5. Entscheidet im Stammesrat gemeinsam über die weiteren Schritte:
 - ::: den potentiellen Täter von jeglichen Stammesaktivitäten vorerst auszuschließen
 - ::: ein offizielles Ausschlussverfahren einzuleiten
 - ::: einen Elternabend mit Unterstützung vom Ansprechpartner und einer geeigneten Beratungsstelle durchzuführen

Landesverband

1. Ansprechpartner, Landesvorstand und INTAKT informieren sich gegenseitig und dann den Bundesvorstand
2. Ansprechpartner oder Vorstand stellt ggf. für den Stamm den Kontakt zu einer Fach- und Beratungsstelle her
3. Ansprechpartner oder Vorstand unterstützt den Stamm bei folgenden Schritten:
 - ::: ein offizielles Ausschlussverfahren einzuleiten
 - ::: einen Elternabend mit Unterstützung vom Ansprechpartner und einer geeigneten Beratungsstelle durchzuführen
4. Landesvorstand kümmert sich um Öffentlichkeit und Presse

Bundesverband

1. Bundesvorstand entscheidet über das Ausschlussverfahren
2. Bundesvorstand ist Ansprechpartner für Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft)
3. Bundesvorstand kümmert sich um überregionale Presse
4. Bundesvorstand unterstützt den Landesvorstand
5. Bundesvorstand informiert die Landesvorsitzenden der anderen LV

Wie findet Prävention im BdP statt?

Prävention ist ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt ausgesetzt werden. Der folgende Verhaltenskodex ist von der Projektgruppe INTAKT entwickelt worden und wurde im Mai 2003 von der 29. Bundesversammlung beschlossen. Damit verbunden ist die Empfehlung, in den Landesverbänden eine aktive Präventionsarbeit umzusetzen.

Präambel

Sexualisierter Gewalt geht uns alle an. Jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder achte bis zehnte Junge ist von sexualisierter Gewalt betroffen. Sexualisierte Gewalt ist meistens nicht ein einmaliger Vorfall, sondern es handelt sich um Wiederholungstaten. Die Taten sind geplant und werden bewusst herbeigeführt. Dabei steht bei den Tätern nicht nur die sexuelle Befriedigung im Vordergrund, sondern die Ausübung von Macht.

Nahezu zwei Drittel der Täter kommen aus dem bekanntem Umfeld. Das kann Vater, Mutter, Stiefvater, Bruder, eine Person aus der Verwandtschaft, Pfarrer, aber auch Gruppenleiterin und Gruppenleiter sein. Somit sind Täter auch in unserem Bund anzutreffen. Wir müssen uns mit dem Thema auseinandersetzen, weil wir Betroffene und Täter in unserer Gemeinschaft haben. Unser oberstes Ziel muss es sein, alle Mitglieder unserer Gemeinschaft vor physischen, sexuellem und emotionalem Schmerz zu bewahren. Um diesem Ziel gerecht zu werden, haben wir Richtlinien erstellt, die zum Selbstverständnis innerhalb des Bundes werden sollen. Sie sollen nicht das Klima im Bund belasten, das durch Nähe und Vertrauen geprägt ist und auch nicht zum bespitzeln auffordern.

Damit dies in unserem Zusammenleben gelingen kann, haben wir auf der Grundlage unserer Pfadregeln Richtlinien für unsere Arbeit entwickelt, die als verbindliche Verhaltensregeln für alle im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder gelten sollen.

1. Ich will hilfsbereit und rücksichtsvoll sein

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir stehen für Schwächere ein und bieten Schutz und Hilfe für die Betroffenen.
- ::: Wir helfen Betroffenen, wenn wir bemerken, dass sie sexuell bedrängt oder missbraucht werden.

2. Ich will den Anderen achten

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir begegnen uns mit Respekt und achten die Eigenarten eines jeden.
- ::: Wir achten die uns anvertrauten Kinder und jungen Menschen als Persönlichkeiten.
- ::: Wir respektieren die Intimsphäre des Anderen. Ein übergriffiges Verhalten in die Intimsphäre ist ein Eingriff in die Persönlichkeit.

3. Ich will zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder beitragen

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir achten intime Freundschaften, das sind sowohl homosexuelle als auch heterosexuelle Beziehungen. Allerdings ohne Machtgefälle, also ohne geistige, körperliche oder altersmäßige Über- oder Unterlegenheit und ohne Zwang.

4. *Ich will aufrichtig und zuverlässig sein*

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir stehen zu dem was wir tun. Verborgenes hat deswegen keinen Platz.
- ::: Auf uns kann man sich verlassen. Wir missbrauchen das in uns gesetzte Vertrauen gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, den Eltern, den Gruppenleitern nicht.
- ::: Jeder hat das Recht, mit der Person seines Vertrauens über alles zu sprechen, auch über Geheimnisse, die ihn belasten.

5. *Ich will kritisch sein und Verantwortung übernehmen*

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir tragen Verantwortung für das, was wir vermuten oder wissen. Beim Umgang mit sexualisierter Gewalt verharmlosen und übertreiben wir nicht.
- ::: Bedenkliche Situationen hinterfragen wir und lassen unsere Zweifel nicht einfach wegwischen.
- ::: Verantwortung zu übernehmen bedeutet für uns auch, seine eigenen Grenzen zu erkennen, zu akzeptieren und kompetente Hilfe von Außen zu holen.

6. *Ich will Schwierigkeiten nicht ausweichen*

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir wollen nicht zulassen, dass ein Verdacht, eine Enthüllung oder eine Vermutung hinsichtlich sexualisierter Gewalt unbeachtet bleibt.

7. *Ich will die Natur kennen lernen und helfen sie zu erhalten*

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir verstehen unseren Körper als Teil der Natur. Lerne ihn kennen, erfahre was du magst und was du nicht magst. Sag „Nein“ wenn dir etwas zu intim ist.

8. *Ich will mich beherrschen*

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir verstehen zwischenmenschliche Beziehungen so, dass das vertrauensvolle Verhältnis untereinander nicht gefährdet wird.
- ::: Persönlichen Wünsche und Bedürfnisse haben dann zurückzustehen, wenn mein Gegenüber mir geistig, körperlich oder altersmäßig unterlegen ist.
- ::: Wir nehmen auf allen Treffen und Aktionen Rücksicht auf die Gemeinschaft indem wir unsere Paarbeziehungen nicht sexuell ausleben.

9. *Ich will dem Frieden dienen und mich für die Gemeinschaft einsetzen in der ich lebe*

Das bedeutet für uns:

- ::: Wir berücksichtigen Wert- und Normvorstellungen verschiedener Kulturen hinsichtlich ihrer und unserer Sexualität.

NOTFALL

Erste Hilfe

Bei Unfallsituationen oder Menschen in Not zu helfen ist nicht nur eine sittliche, sondern auch eine rechtliche Pflicht. Unter Erster Hilfe versteht man die ersten Hilfsmaßnahmen, die an Ort und Stelle eingeleitet werden, bevor Betroffene weiter behandelt werden. Für jede Jugendgruppenleitung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe in unseren Augen notwendig.

Erkennen – Überlegen – Handeln

Für die Einleitung der richtigen Maßnahmen ist folgendes erforderlich:

::: *Erkennen*

Was ist überhaupt passiert

::: *Überlegen*

Welche Gefahren drohen?

Was muss/kann ich tun?

Welche Hilfe brauche ich? (Arzt oder Rettungsdienst etc.)

Und dann erst beherzt und situationsgerecht

::: *Handeln.*

Jeder Ersthelfer ist ein „HELD“...

Bei einem Notfall kommt es häufig zu unüberlegtem Verhalten. Deshalb ist es wichtig, dass du versuchst *Ruhe zu bewahren!*

Deine Aufgaben sind nun:

- H** Hilfe rufen/Notruf
- E** Ermutigen/Trösten
- L** Lebenswichtige Funktionen kontrollieren
- D** Decke unterlegen

Die Rettungskette

Die Rettungskette besteht aus fünf Gliedern:

Sofortmaßnahmen > **Notruf** > **weitere Erste-Hilfe Maßnahmen** > **Rettungsdienst** > **Krankenhaus**

Der Ersthelfende kümmert sich um die ersten drei Glieder.

Die Sofortmaßnahmen:

- ::: Absichern der Unfallstelle
- ::: Retten aus der Gefahrenzone
- ::: Notruf absetzen
- ::: Herz-Lungen-Wiederbelebung
- ::: Blutstillung
- ::: Schockbekämpfung
- ::: Herstellung der stabilen Seitenlage

Lebensbedrohende Zustände sind:

- ::: Atemstillstand
- ::: Herz-Kreislaufstillstand
- ::: Schock
- ::: Starke Blutungen
- ::: Starke Verbrennungen

Der Notruf

Wichtige Telefonnummern in Bayern:

<i>Polizei</i>	<i>110</i>
<i>Feuerwehr</i>	<i>112</i>
<i>Notruf</i>	<i>19222</i>
<i>Notruf per Handy</i>	<i>112</i>

Der Notruf per Mobiltelefon (112) ist vorwahlfrei und kostenlos. Er kann ohne gültige Karte, Guthaben und PIN benutzt werden. Meistens funktioniert er sogar trotz Tastensperre. Die 112 verbindet mit der nächstgelegenen Einsatzzentrale der Polizei oder Feuerwehr. Da die nächstgelegene Einsatzzentrale aber nicht unbedingt die zuständige sein muss, unbedingt den genauen Aufenthaltsort angeben.

Die fünf W-Fragen – Welche Informationen müssen weitergegeben werden?

- ::: **Wo** ist es passiert?
- ::: **Was** ist passiert?
- ::: **Wie** viele Verletzte?
- ::: **Welche** Verletzungen?
- ::: **Warten** auf Rückfragen!

EXTREMSITUATIONEN

Hoffentlich werdet ihr nie in die Situation eines Notfalles kommen. Nichts desto trotz kann immer auch ein extremes Ereignis passieren. Die grundsätzlichen Regeln des Ersthelfenden gelten hier ebenso. Wichtig ist, dass ihr einen kühlen Kopf bewahrt und euren gesunden Menschenverstand einschaltet.

Ein extremes Ereignis kann z.B. sein

- ::: Situation akuter Lebensgefahr
- ::: Gewaltverbrechen
- ::: plötzliche Todesfälle
- ::: schwere Unfälle
- ::: Suizid oder Suizidandrohung

*::: Ein extremes Ereignis braucht immer ein Team!
Wenn möglich solltet ihr mindestens zu zweit handeln*

::: WICHTIG! Eine Ansprechperson (möglichst die Gleiche) bleibt immer bei den Betroffenen.

*::: Bei extremen Ereignissen sollte eine Person Protokoll führen (Uhrzeit nicht vergessen).
Diese Informationen sind später vielleicht sehr wichtig.*

*::: Jemand sollte ankommende Helfer empfangen und über die aktuelle Lage informieren.
Eventuell muss jemand den Rettungsdienst abholen. Nicht alle Lagerplätze sind leicht zu finden.*

Nicht nur die direkt Betroffenen benötigen Hilfe jemand sollte sich um folgende Personen-
gruppen kümmern:

- ::: die Augenzeugen (haben vielleicht einen Schock)
- ::: die Gruppe (fern halten und betreuen)
- ::: die Eltern (evtl. ist es erforderlich die Eltern baldmöglichst zu informieren)
- ::: Wer ist nicht anwesend und trotzdem betroffen?

In der Regel sind bei extremen Ereignissen bald Fachleute da, die weiterhelfen. Aber trotzdem müsst ihr vielleicht für Beteiligte da sein. Für diesen Fall, hier ein paar Tipps für euch:

Menschen unter Schock

- ::: achtet darauf, dass ihr alle direkt und indirekt Beteiligten in jedem Fall betreut (Aufsichts- und Fürsorgeverantwortung)
- ::: Beteiligte von der Unfallstelle abschirmen, so dass diese der Unfallsituation nur möglichst kurz ausgesetzt sind. Bei vielen Menschen „brennen sich die grausamen Bilder“ besonders ins Gedächtnis ein.
- ::: Beteiligte an einen ruhigen und sicheren Ort bringen.
- ::: „Abstand zum Unfallort“ beruhigt
- ::: „Darüber sprechen“ erleichtert viele Beteiligte.
- ::: Beteiligte brauchen feste Ansprechpartner und Informationen über das was passiert.
- ::: Polizeiliche Befragung immer mit Betroffenen absprechen.
- ::: Beteiligte in jedem Fall von der Presse abschirmen

WEITERFÜHRENDES

www.rechtslage.com

Rechtsfragen für Jugendgruppenleiter mit Testfragen

www.aufsichtspflicht.de

Dieses Online-Angebot, das von Juristen mit Erfahrung in der Jugendarbeit betreut wird, soll allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern der Jugendarbeit helfen, dieses sensible Thema verantwortlich zu bearbeiten.

Mayer, Günter:

Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter

Verlag, Walhalla U. Praetoria; ISBN: 3802974387

www.drk.de/ersthilfe

Viele nützliche Tipps rund um die Erste Hilfe

www.pfadfinden.de/380.html

Der BdP Arbeitskreis INTAKT für die Prävention vor sexualisierter Gewalt stellt sich hier vor und bietet verschiedene Materialien.

Braun, Gisela:

Ich sag nein! Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen,

Verlag an der Ruhr, Mülheim 1989

Stuhr, Ache:

BdP Materialien 5: Elternarbeit – Theoretische Überlegungen und praktische Tipps

zu beziehen bei der BdP-Bundeskömmerei

IMPRESSUM

Herausgeber

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) LV Bayern e.V.

Severinstr.5

81541 München

Telefon 089/69 243 96

E-Mail: bayern@pfadfinden

www.bayern.pfadfinden.de

1. Auflage, Januar 2007

Mit Beiträgen und Bearbeitungen von

Sandra Schwarz (Sanny), Markus Köbnik (Otto), Dirk Kessler, Arbeitskreis INTAKT des BdP, Elisabeth Hackmann (Lisi), Landesverband Baden Württemberg, Kursteams des LV Bayern und den Stammesvertretungen an der Landesversammlung 2006 in Sulzbach-Rosenberg.

Gestaltung und Layout

Alexander Rösch

„Was machen wir eigentlich, wenn...“ – wurde unterstützt von der Stiftung Pfadfinden – www.stiftungpfadfinden.de



Auch dieses Projekt wurde gefördert durch die Stiftung Pfadfinden